

An das
Amt der Burgenländischen
Landesregierung

Per E-Mail: post.vr@bgld.gv.at

Geschäftszahl: 2023-0.875.496

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Lorenz Kern
Sachbearbeiter

LORENZ.KERN@BKA.GV.AT
+43 1 53 115-203944
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: VDL/L.L142-10019-30-2023

Entwurf eines Burgenländischen Sozialhilfegesetzes (Bgl. SHG); Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zum Titel:

Es wird zur Erwägung gestellt, dem Kurztitel sowie der Abkürzung jeweils die Jahresangabe 2023 anzufügen, um eine bessere Unterscheidbarkeit vom noch bestehenden Burgenländischen Sozialhilfegesetz 2000 (Bgl. SHG 2000) zu gewährleisten.

Zu Verweisungen:

Soweit auf Bundesgesetze verwiesen wird, wird in § 6 Abs. 3, 5 und 6, § 10 Abs. 2, 17 Abs. 5 sowie § 22 Abs. 2 und 5 im Anschluss an die Wortfolge „in der Fassung des Bundesgesetzes“ jeweils die letzte Novelle der verwiesenen Bundesgesetze angegeben. Da sich diese Angaben jedoch schon aus § 49 Abs. 1 ergeben (verfassungskonforme statische Verweisung), könnte man es bei der Angabe des amtlichen Kurztitels oder gar nur der Abkürzung belassen.

Zu § 23:

Abs. 2:

Die Verweisung auf Bundesrecht, konkret auf § 178 ABGB, führt zu einer Bestimmung über Änderungen in der elterlichen Obsorge. Inwiefern dies zum Regelungsinhalt der vorgesehenen Verweisungsnorm passt, ist nicht ersichtlich, sodass es sich um ein Redaktionsversehen handeln dürfte. Eine Überprüfung wird angeregt.

Zu § 44:

Abs. 1:

Zahlreiche konkrete Vollziehungsorgane und juristische Personen öffentlichen Rechts sind bereits als Adressaten von Amtshilfeersuchen der burgenländischen Sozialhilfebehörden explizit genannt. Es wäre – auch in Hinblick auf Verhältnismäßigkeitserwägungen – zu begründen, warum darüber hinaus eine Verpflichtung *aller* Organe des Bundes zur Datenübermittlung erforderlich sein soll (vgl. auch schon die ho. Stellungnahme zum Entwurf eines Burgenländischen Sozialunterstützungsgesetzes [Bgl. SUG], GZ 2023-0.617.469; Ihr Zeichen: VDL/L.L 142-10023-3-2023).

Soweit die Organe *anderer Bundesländer* adressiert werden, welche personenbezogene Daten (zB Daten ersatzpflichtiger Personen) auf Ersuchen übermitteln sollen, darf dazu Folgendes bemerkt werden: Die Statuierung solcher Pflichten für Organe eines anderen Landes bedeutet eine Überschreitung des eigenen Landes-Vollziehungsbereichs. Zu Recht wird dies auch in der Literatur problematisiert (vgl. *Uebe*, Notifikationen von Landesgesetzes gegenüber dem Bund unter besonderer Berücksichtigung von Art. 97 Abs. 2 B-VG (Mitwirkung von Bundesorganen), in Land Oberösterreich [Hrsg.], Linzer Legistik-Gespräche [2019] 49 ff [91 FN 89]). Der auch im Verhältnis der Länder untereinander bestehende Grundsatz der Trennung der Vollziehungsbereiche sollte insofern einer näheren Prüfung unterzogen sowie allenfalls in vertiefter Weise auch in den Erläuterungen thematisiert werden. In Ermangelung ausdrücklicher verfassungsrechtlicher Vorgaben könnte auch hier eine Lösung in der Erlassung aufeinander abgestimmter Gesetze der betreffenden Länder bestehen; im Ergebnis könnte dann argumentiert werden, dass die Landesorgane jeweils nur die eigenen landesgesetzlichen Bestimmungen (Ermächtigungen und Verpflichtungen) vollziehen und es somit genau genommen gar nicht zu einer Überschreitung des eigenen Landes-Vollziehungsbereichs kommt.

Zu § 48:

Abs. 2:

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass der Sozialhilfe- und Chancengleichheitsbeirat nicht auf der Grundlage von „§ 32“, sondern § 30 „dieses Gesetzes“ eingerichtet werden soll.

Zu § 49:

Abs. 1:

Zur Aufschlüsselung der verwiesenen Rechtsvorschriften des Bundes sollte noch das AVG ergänzt werden, auf welches im Entwurf ebenso verwiesen wird (vgl. die §§ 37 und 41).

Zu § 51:

Abs. 2:

In der Ermächtigung zur Erlassung rückwirkender Verordnungen wurden weder inhaltliche noch temporale Schranken für die Zeit nach dem 1. Oktober 2024 formuliert. Es wird darauf hingewiesen, dass die ab Inkrafttreten mögliche Rückwirkung aller auf Grund des vorgesehenen Gesetzes erlassenen Verordnungen, daher insbesondere auch von auf Grund von § 7 Abs. 4 oder § 8 Abs. 3 erlassenen Verordnungen, nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes dem Vertrauensschutz Rechnung zu tragen hat (vgl. dazu etwa VfSlg. 20.187/2017).

Abs. 3:

In Hinblick auf die in Z 6 genannte Verordnung, deren Außerkrafttreten angeordnet wird, bedürften die Angaben zur Fundstelle der Kundmachung einer Überarbeitung (LGBl. Nr. 13/2000, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 79/2008).

Wien, am 6. Dezember 2023

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Dr. Gerhard Kunnert

Elektronisch gefertigt